

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Schlepp Schlepp Hurra“ e.V.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Name und Sitz

Der am 14.03.2012 gegründete und am 18.04.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragene Verein führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Schlepp Schlepp Hurra e.V.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des politisch und konfessionell neutralen Vereins ist

- a) die Förderung und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums im Karneval;
- b) die Durchführung von karnevalistischen Festlichkeiten sowie sonstiger Veranstaltungen von kulturhistorischer Bedeutung.
- c) die Unterstützung karitativer Einrichtungen.
- d) finanzielle Unterstützung von renovierungsbedürftigen Öffentlichen Einrichtungen

§4 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Künstler mit karnevalistischem Hintergrund und Ehrenmitgliedern.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit einem Alter über 18 Jahren werden. Zu dem benötigt er zwei aktive Bürgen aus dem Verein. Aktives Mitglied wird man erst wenn ein Hospitationsjahr erfolgreich absolviert wurde. Das Recht, den Aufnahmeantrag nach Prüfung ohne Begründung abzulehnen, verbleibt dem Vorstand.

Künstlergruppen und Familien können eine Gruppenmitgliedschaft beantragen.

Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Antragsannahme, vorausgesetzt der Mitgliedsbeitrag wurde geleistet. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Vereinssatzung sowie der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen Jahresbeitrages, der jährlich im Voraus zu zahlen ist.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§7 Ernennungen

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand ernannt.

Ernennung zum Ehrenmitglied:

- bei mindestens 10jähriger Vereinszugehörigkeit, verbunden mit besonderem Engagement, oder durch den Vorstand ernannt.

Ernennung zum Ehrenpräsidenten:

- bei mindestens 10jähriger Vereinszugehörigkeit, verbunden mit besonderem Engagement und Bekleidung des Präsidentenamtes, oder durch den Vorstand ernannt.

§8 Orden und Ehrenzeichen

Mitglied, Gesellschaftsorden, Vorstandsmitglied, Vorstandsmitgliedsorden

§9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und jederzeit erfolgen kann, mit Wirkung zum 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres;
- durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum Jahresende, mit Wirkung bis zum 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, falls nicht der geschäftsführende Vorstand anders entscheidet;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein schadet. Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschiedene hat alle vereinseigenen Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Dem Ausgeschiedenen stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

III. Organe des Vereins

§10 **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen der Ehren- und Fördermitglieder, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands, wobei eine Wiederwahl zulässig ist;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen im Voraus, durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat mindestens zu enthalten:

- den Ort und die Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Anwesenheitsliste;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;

- die gefassten Beschlüsse mit Angabe des Ergebnisses der Abstimmungen;
- bei Satzungsänderungen deren Wortlaut.

§11 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Präsidenten / 1. Vorsitzenden
2. dem Vizepräsidenten / 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schatzmeister
4. dem 2. Schatzmeister

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der 1. und 2. Schatzmeister

Zur Vertretung des Vereins sind berechtigt: ^[1]_[SEP]

Der Präsident und der Vizepräsident gemeinschaftlich oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

In finanziellen Angelegenheiten sind der 1. Schatzmeister und der 2. Schatzmeister gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zu bestellen.

§12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§13 **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der Versammlung (gem. BGB §33).

§14 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig (Anwesenheit

und Beschlussfassung (gem. BGB §41) vgl. §13).

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen soll dem Verein „*himmel & ääd e.V.*“ zu Gute kommen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Köln zu verwenden. Sollte „*himmel & ääd e.V.*“ zum Zeitpunkt der Auflösung selbst nicht mehr bestehen, wird das Geld an andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gespendet.

§15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln. Die vorhandene Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.07.2016 beschlossen.

Köln, den 29.04.2019